

Verkündung muss nicht mündlich geschehen. Es reicht schon aus, wenn letztinstanzliche, ein Rechtsmittel verwerfende Entscheidungen lediglich den Beteiligten zugestellt werden. Sie müssen aber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, beispielsweise so, dass bei Gericht Einsicht genommen oder bei ihm eine Kopie angefordert werden kann.⁶⁶⁷

Nicht zum Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgrundsatzes gehört, welche Prozesshandlungen und wie sie in einer Verhandlung vorgenommen werden müssen. Dies sind Fragen des Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsprinzips, welche Grundsätze mit eigenständigem Gehalt darstellen.⁶⁶⁸

Art. 6 Abs. 1 EMRK normiert auch Tatbestände, die den Ausschluss der Öffentlichkeit für zulässig erklären. Ein Anspruch auf Nichtöffentlichkeit ist aber aus Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht ableitbar.⁶⁶⁹

E. Rechtsnatur des Öffentlichkeitsprinzips

Der Anspruch auf Öffentlichkeit des Verfahrens ist ähnlich wie derjenige auf rechtliches Gehör formeller Natur. Eine Verletzung dieses Anspruchs führt demnach – ungeachtet der Richtigkeit eines Urteils – zu dessen Aufhebung.⁶⁷⁰

F. Öffentlichkeit im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof

1. Gesetzliche Ausgestaltung

Das Staatsgerichtshofgesetz regelt in Art. 47 die Öffentlichkeit der «Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof» und meint damit alle ver-

667 Siehe Frowein/Peukert, Art. 6, Rz. 119; vgl. auch Grabenwarter, EMRK, S. 375, Rz. 59. Zur Kritik an der Rechtsprechung zur Gleichwertigkeit alternativer Veröffentlichungspraktiken in den Mitgliedstaaten siehe Grabenwarter, Verfahrensgarantien, S. 583 ff. und insbesondere S. 587 f.

668 Vgl. Spühler, Öffentlichkeit, S. 318.

669 Frowein/Peukert, Art. 6, Rz. 120 f.; Spühler, Öffentlichkeit, S. 316 und Keiser, S. 7; vgl. auch Thüerer, Justiz und Medien, S. 423.

670 Spühler, Öffentlichkeit, S. 323; vgl. zur Rechtsnatur des rechtlichen Gehörs vorne S. 345 f.